

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
- FB 7.10 - see -

17. September 2019

Vermerk

Baustopp Legehennenstall an der Franz-Bernhard-Straße – Anfragen von Herrn Mau

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. September 2019 berichtet Herr Dr. Lüttmann über eine Eingabe eines Anwohners zum Baustopp eines Legehennenstalls an der Franz-Bernhard-Straße.

Herr Mau stellt dazu folgende Nachfragen:

- Wurde ein Stickstoffscreening gemacht?
- War das Stickstoffscreening vorgeschrieben?
- Muss ein Stickstoffscreening im 2. Bauabschnitt gemacht werden?
- Wurde das Gefahrgutachten nur für den ersten Bauabschnitt erstellt oder auch inklusive des zweiten Bauabschnitts?

Frau Jaske, PV Bauordnung und Denkmalschutz teilt hierzu folgende Stellungnahme mit:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein „Immissionsschutzrechtlicher Bericht [...] über die [...] Ermittlung der Zusatzbelastung an [...] Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition [...]“ vorgelegt. Dieser Bericht diene als Grundlage für die Stellungnahme der zuständigen Stelle beim Kreis Steinfurt. Zudem wurde im Gerichtsverfahren und in der Urteilsbegründung auf die o. g. Zusatzbelastung ausführlich eingegangen. Weder der Aufsteller des Gutachtens, noch der Immissionsschutz des Kreises sowie das Gericht haben hier einen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB (Beeinträchtigung öffentlicher Belange, hier: Belange des Naturschutzes...) erkennen können.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Stickstoff-Screening“ der Eintrag von zusätzlichen Stickstoff (Stickstoffdeposition) durch die beiden Bauvorhaben gemeint ist.

Sofern mit dem Begriff Gefahrgutachten die Gutachten für den Immissionsschutz und/oder das Brandschutzkonzept gemeint sind, dann sind für beide Genehmigungsverfahren jeweils beide Gutachten erstellt worden.

Es handelt sich nicht um einen ersten und einen zweiten Bauabschnitt, sondern um zwei unabhängige einzelne Bauvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Julia Seebeck